



Einkaufsbedingungen

HYPO NOE First Facility GmbH

(Stand: 15.03.2017)

I. Geltungsbereich

Diese Einkaufsbedingungen gelten für den Wareneinkauf durch die HYPO NOE First Facility GmbH (kurz „HFF“ genannt). Die Einkaufsbedingungen gelten unabhängig davon, ob die Waren für den Eigenverbrauch/die Eigennutzung oder zum Zwecke der Weiterveräußerung angekauft werden. Unter Waren sind bewegliche, körperliche Sachen jeglicher Art sowie Lizenzen, Werknutzungsrechte, Computerprogramme, Immaterialgüterrechte, aber auch Energie und dergleichen zu verstehen. Vertragsabschlüsse der HFF erfolgen ausschließlich auf Grundlage dieser Einkaufsbedingungen. Allfällige davon abweichende AGB des Verkäufers gelangen nicht zur Anwendung, diesen wird hiermit ausdrücklich widersprochen. Einzelvertraglich vereinbarte Abweichungen von diesen Einkaufsbedingungen sind nur gültig, wenn sie von der HFF schriftlich bestätigt wurden. Diese Einkaufsbedingungen gelten ausschließlich für den Ankauf von Waren durch die HFF, nicht jedoch für Verträge, bei denen die HFF als Verkäuferin auftritt.

II. Vertragsabschluss

Der Abschluss von Verträgen erfolgt ausschließlich in schriftlicher Form, wobei der Abschluss im Korrespondenzweg (Brief, E-Mail oder Telefax) diesem Formerfordernis genügt. Mündliche Zusagen eines Vertreters der HFF haben nur dann Gültigkeit, wenn diese in weiterer Folge schriftlich bestätigt werden. Abweichungen in Annahmeerklärungen, Auftragsbestätigungen oder dergleichen gelten ebenfalls nur, wenn sie von der HFF ausdrücklich schriftlich bestätigt wurden. Die Ausführung der Bestellung gilt als Anerkennung dieser Einkaufsbedingungen. Angebote der HFF sind spätestens binnen 7 Werktagen anzunehmen, widrigenfalls die Bindungswirkung des Anbots erlischt.

III. Preise

Sämtliche vereinbarten Preise gelten als Festpreise. Preiserhöhungen aufgrund des Eintritts bestimmter Umstände gelten nur dann als vereinbart, wenn diese von der HFF ausdrücklich schriftlich bestätigt wurden. Sofern im Angebot nicht ausdrücklich



anders angeführt, gelten alle Preise als die Umsatzsteuer beinhaltend. Für die Übersendung von Mustern oder dergleichen oder für die Anbotstellung durch den Verkäufer dürfen der HFF keinerlei Kosten verrechnet werden.

IV. Lieferfristen

Lieferfristen und –termine sind als verbindlich anzusehen. Im Falle des Verzuges sind der HFF alle durch die entstandene Verspätung entstandenen Schäden zu ersetzen, es ist volle Genugtuung zu leisten. Die HFF hat im Verzugsfall weiters das Recht vom Vertrag zurückzutreten, eine Nachfrist ist von der HFF nur dann zu setzen, wenn dies für die HFF zumutbar ist. Allfällige Verzögerungen bei der Lieferung einschließlich ihrer voraussichtlichen Dauer sind der HFF unverzüglich mitzuteilen. Beim Rücktritt aufgrund Verzuges gemäß obigen Bestimmungen sind die Waren auf Kosten des Verkäufers zurückzusenden, der Verkäufer hat auch allfällige Einlagerungskosten zu bezahlen. Der Verzug mit Teillieferungen ist als Gesamtverzug zu werten. Im Falle des verschuldeten Verzuges ist die HFF weiters berechtigt, vom Verkäufer volle Genugtuung für alle durch den Verzug verursachten Schäden zu verlangen. Der Verzug von eigenen Lieferanten des Verkäufers (einschließlich der vom Verkäufer beauftragten Transportunternehmen) gilt als Auswahlverschulden des Verkäufers, sodass die Regeln über den verschuldeten Verzug greifen. Das gilt jedoch dann nicht, wenn der Verzug von eigenen Lieferanten des Verkäufers auf Streik oder höhere Gewalt zurückzuführen ist.

V. Lieferung

Soweit nicht ausdrücklich anders vereinbart, ist Erfüllungsort der von der HFF angegebene Ort der Lieferung. Fracht- und Verpackungskosten dürfen nur bei ausdrücklicher schriftlicher Vereinbarung vom Verkäufer verrechnet werden. Die Transportgefahr trägt der Verkäufer. Die HFF verpflichtet sich, den Wareneingang auf Anforderung jeweils schriftlich zu bestätigen. Diese Bestätigung des Wareneingangs gilt jedenfalls nicht als Bestätigung der Mangelfreiheit. Allen Lieferungen ist ein Lieferschein mit allen wesentlichen Angaben zur Bestellung beizulegen. Bei Teillieferungen ist auf dem Lieferschein die noch zu liefernde Restmenge anzugeben.

VI. Gefahrenübergang

Der Gefahrenübergang auf die HFF findet erst mit vollständiger Ablieferung am Erfüllungsort statt. Erfüllungsort ist der von der HFF angegebene Ort der Lieferung.



Die Gefahr des zufälligen Untergangs (oder auch Beschädigung) bis zur Ablieferung am Erfüllungsort („Transportgefahr“) trägt somit der Verkäufer.

VII. Gewährleistung

Mängel sind dem Verkäufer binnen einer Frist von 4 Wochen ab tatsächlicher Kenntnis des Mangels schriftlich mitzuteilen. Eine Rügeobliegenheit der HFF wird ausdrücklich nicht vereinbart, der Verkäufer verzichtet auf den Einwand der verspäteten Mangelanzeige. Der Verkäufer hat beim Verdacht der Mangelhaftigkeit an der Aufklärung des Sachverhaltes nach Kräften mitzuwirken und der HFF alle erforderlichen Informationen zur Verfügung zu stellen. Die Bestätigung des Wareneinganges nach Punkt V. gilt nicht als Bestätigung der Mangelfreiheit. Soweit hier nicht ausdrücklich anders geregelt, gelten die gesetzlichen Gewährleistungsbestimmungen. Die Wahl des Gewährleistungsbehelfes (Verbesserung, Austausch, Preisminderung oder Wandlung) steht der HFF nach freiem Ermessen zu, es sei denn, der gewählte Gewährleistungsbehelf wäre für den Verkäufer mit einem unverhältnismäßig höheren wirtschaftlichen Aufwand verbunden. Die Verbesserung gilt nach dem erfolglosen ersten Verbesserungsversuch als fehlgeschlagen. Im Falle der Mangelhaftigkeit der gelieferten Ware hat der Verkäufer der HFF vollen Genugtuung für alle durch die Mangelhaftigkeit verursachten Schäden zu leisten. Bei Mängeln, die binnen 6 Monaten ab Ablieferung zutage treten, wird die Mangelhaftigkeit bei Übergabe widerleglich vermutet.

VIII. Fälligkeit von Forderungen

Im Falle des Verzuges mit der Lieferung der Waren verschieben sich vereinbarte Fälligkeitstermine entsprechend bis zum Wegfall des Verzuges. Soweit nicht ausdrücklich schriftlich anders vereinbart, sind sämtliche Zahlungen erst nach vollständiger Ablieferung der gekauften Waren und erfolgter Rechnungslegung zur Zahlung fällig. Vereinbarte Zahlungsfristen beginnen erst ab Zustellung der Rechnung, keinesfalls bereits mit dem Datum der Rechnungsausstellung. Mangels anderslautender Vereinbarungen sind Zahlungen binnen 3 Wochen nach Rechnungszustellung fällig. Erfolgt die Lieferung nach Rechnungszustellung, läuft die Frist ab Ablieferung am Erfüllungsort. Rechnungen sind getrennt von der Lieferung in ordnungsgemäßer Form unter Angabe aller erforderlicher Daten (insbesondere der Bestelldaten und der gelieferten Ware) zu übermitteln. Gerät die HFF mit der Bezahlung von Forderungen – verschuldet oder unverschuldet – in Verzug, so wird der zwischen Unternehmern zur Anwendung gelangende Verzugszinssatz vereinbart.



IX. Zustellungen, Schriftlichkeit

Die Zustellung von Erklärungen erfolgt wirksam an die zuletzt vom Verkäufer bekanntgegebene Adresse. Der Verkäufer hat allfällige Adressänderungen unverzüglich bekannt zu geben. Sofern in diesem Vertrag für eine Erklärung Schriftlichkeit verlangt wurde, genügt die Übersendung per Telefax oder E-Mail diesem Schriftformerfordernis.

X. Verschwiegenheitsverpflichtung

Der Verkäufer verpflichtet sich über Inhalt und Art der Bestellung sowie über alle anderen Informationen über den Geschäftsbetrieb der HFF, von denen er aus Anlass des Vertragsabschlusses mit der HFF Kenntnis erhalten hat, Stillschweigen zu bewahren und diese keinem Dritten zugänglich zu machen, es sei denn, diese Informationen sind bereits öffentlich bekannt oder der Verkäufer ist aufgrund gesetzlicher Vorschriften zur Offenlegung gegenüber Behörden oder Gerichten verpflichtet. Diese Verschwiegenheitsverpflichtung besteht auch über den Zeitpunkt der Vertragserfüllung hinaus. Im Falle des Verstoßes gegen diese Verschwiegenheitsverpflichtung hat der Verkäufer der HFF alle dadurch verursachten Schäden zu ersetzen.

XI. Anwendbares Recht, Internationale Zuständigkeit

Auf sämtliche Verträge mit der HFF gelangt ausschließlich österreichisches Recht unter Ausschluss der Kollisionsnormen des Internationalen Privatrechtes sowie unter Ausschluss des UN-Kaufrechtes zur Anwendung. Es wird die internationale Zuständigkeit österreichischer Gerichte ausdrücklich vereinbart.

XII. Gerichtsstand

Als Gerichtsstand gilt das sachlich zuständige Gericht in Wien vereinbart.

XIII. Salvatorische Klausel

Sollte eine der oben dargestellten Einkaufsbedingungen unwirksam oder nichtig sein oder werden, so bleibt die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. Die unwirksame oder nichtige Klausel wird durch jene wirksame Bestimmung ersetzt, die dem wirtschaftlichen Gehalt der unwirksamen oder nichtigen Klausel am ehesten entspricht. Dasselbe gilt im Fall von Regelungslücken.